

**1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 26  
der Stadt Meerbusch vom 6. November 2006  
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 234,  
Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S. 498) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 332/SGV.NRW. 2129) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 28. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den unveränderten räumlichen Geltungsbereich der am 12. Januar 2006 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung Nr. 26 der Stadt Meerbusch
- (2) Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan festgesetzt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

- (1) Dächer

Hauptfirstrichtungen und Dachneigungen sind in einem Plan (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) festgesetzt.

In den Bereichen mit einer Doppel- und Einzelhausfestsetzung sind nur Satteldächer mit Giebelausbildung sowie Walmdächer zulässig.

Bei Doppelhauseinheiten sind die jeweiligen Hausprofile, d.h. straßenzugewandte und straßenabgewandte Traufhöhen, Firshöhen sowie Dachneigungen zu übernehmen.

Dachaufbauten (Gauben oder Zwerchgiebel) sind nur bei Bauten mit einer Dachneigung zwischen 40° und 45° zulässig und wenn ihre Breite - in der Summe einzelner oder im ganzen - nicht mehr als 2/5 der Gesamtfrentlänge beträgt. Ferner dürfen die Dachaufbauten nur in der unteren Hälfte der Dachfläche liegen.

Das gleiche gilt für Dacheinschnitte; letztere sind jedoch nur in den von der zugehörigen öffentliche oder private Erschließungsstraße abgewandten Dachflächen zulässig.

Neue ergänzende Dachgauben oder Zwerchgiebel sind mit Flach-, Sattel- oder Walmdach zu bedecken und müssen an einem Gebäude oder bei aneinandergebauten Gebäuden die gleiche Dachform aufweisen.

Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,90 m nicht überschreiten.

Ausnahmen von den festgesetzten Dachformen und Dachneigungen können in besonders begründeten Fällen bei den Bauten mit einer Dachneigung von 40° bis 45° für Gruppen von mindestens drei Bauten zugelassen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

§ 1 (2), § 2, § 3 (2) und (3), §§ 4-7 der am 12. Januar 2006 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung Nr. 26 der Stadt Meerbusch gelten unverändert.

Diese vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 26 der Stadt Meerbusch vom 6. November 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Planung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 137 zu jedermanns Einsicht bereit.

### **HINWEIS**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 6. November 2006

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 2. November 2006 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.